

Datenschutz

Anmerkungen zur Verpflichtungserklärung für Verbandsmitglieder

Die Datenschutz-Verpflichtungserklärung empfiehlt sich nicht nur für Mitarbeiter im Auftrags- oder Anstellungsverhältnis, sondern durchaus auch für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten mit Zugang zu personenbezogenen Mitgliederdaten. Somit insbesondere etwa Schriftführer, Kassenwart / Schatzmeister, Führungskräfte im Bereich einer Vereinsgeschäftsstelle. Für den vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ist eine derartige Verpflichtungserklärung entbehrlich, da dieser als „Geschäftsführungsorgan“ des Vereins schon aufgrund seiner Position persönlich auch im Interesse etwa von Mitgliedern / Mitarbeitern ohne Mitgliederstatus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften wegen seiner Funktion und Organstellung verpflichtet ist.

Weitere Informationen über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben enthalten spezielle Merkblätter der Datenschutzbehörden der Länder.

Die Datenschutzverpflichtungserklärung sieht im Einzelnen auch vor, dass der Unterzeichner mit Zugang zu sensiblen personenbezogenen Daten vor Weitergabe an Dritte grundsätzlich der Ermächtigung des Vorstandes bedarf. Auf jeden Fall empfehlenswert ist die nachträgliche oder bei Abschluss des Arbeitsvertrages vorzulegende Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung für angestellte Vereinsmitarbeiter, insbesondere in den Bereichen der Geschäftsstelle, Buchhaltung / Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Personalverwaltung etc.

Personenbezogene Daten sind nicht nur Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern auch weitergehende persönliche oder sachliche Angaben, wie z. B. Familienstand, Kinder, Beruf, Telefon / Fax / E-Mail-Adresse, Mitgliedschaften, persönliche Interessen, Datum des Vereinseintritts, Kontoverbindungen, Funktion im Verein etc. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft dürfen für eigene Zwecke des Vereins diese Informationen vereinsintern verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Ebenso vergleichbare Daten von Nichtmitgliedern. Die Übermittlung oder Nutzung für fremde Zwecke darf jedoch grundsätzlich nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder im Sinne einer Interessenabwägung der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen (§ 28 Abs. 3 BDSG).

Empfehlenswert ist ggf. auch die Aushändigung des Gesetzestextes des BDSG oder zumindest ein Auszug der relevanten Vorschriften hieraus, z. B. §§ 5, 28, 40 BDSG.